



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Januar 1988

Nummer 3

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	23. 12. 1987	Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade (VO. AGr)	42
223	14. 12. 1987	Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen	44
331	4. 1. 1988	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung.	45
	18. 12. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988.	45
	7. 1. 1988	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 und den hierzu ergangenen Nachträgen betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster i.W. durch die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft	45
	31. 12. 1987	Genehmigungsurkunde für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH	46
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . .	41

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1987

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1987 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 14,80 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 20,80 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1988 an den Verlag erbeten.

- GV. NW. 1988 S. 41.

221

**Verordnung
über das Verfahren der Zustimmung und
die Form der Führung ausländischer Grade
(VO. AGr)**

Vom 23. Dezember 1987

Auf Grund des § 141 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 1987 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Die Zustimmung zur Führung ausländischer Grade erfolgt durch Entscheidung im Einzelverfahren auf Antrag des Berechtigten mit Ausstellung einer Urkunde, soweit nicht in § 9 eine allgemeine Zustimmung erklärt ist.

§ 2

(1) Antragsberechtigt sind Personen, die

- a) ihre Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen haben oder
- b) als Deutsche ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes haben oder
- c) als Ausländer im Lande Nordrhein-Westfalen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne dort eine Wohnung zu haben.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann die Vorlage einer Anmelde- oder Arbeitsbescheinigung verlangen.

(2) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob der Antragsteller bereits früher im Lande Nordrhein-Westfalen, einem anderen Bundesland oder im Lande Berlin eine Genehmigung zur Führung des ausländischen Grades beantragt hat. Entscheidungen der zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder des Landes Berlin haben Geltung auch im Lande Nordrhein-Westfalen. In Fällen dieser Art erfolgt eine erneute Sachentscheidung im Lande Nordrhein-Westfalen nur dann, wenn der Antragsteller

1. zwischenzeitlich seine Hauptwohnung im Lande Nordrhein-Westfalen genommen und
2. die Aufhebung des bereits ergangenen Bescheides eines anderen Landes erwirkt oder durch Rückgabe der Urkunde gegenüber diesem Land auf dessen Führungsgenehmigung verzichtet

hat.

§ 3

(1) Antragsunterlagen sind grundsätzlich in amtlich beglaubigter Fotokopie des Originals der Urkunde vorzulegen.

(2) Fremdsprachlichen Urkunden ist eine von einem vereidigten Gerichtsdolmetscher gefertigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen; Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), können eine Übersetzung der zuständigen Stelle im Durchgangswohnheim Unna-Maßen einreichen. Satz 1 gilt nicht für Urkunden in lateinischer Sprache.

(3) Weicht der Name im Antrag von dem in einer ausländischen Urkunde genannten Namen ab, so ist die Namensänderung durch Vorlage einer amtlichen Urkunde nachzuweisen.

§ 4

Bei Graden, die auf Grund einer Prüfung erworben wurden, sind vorzulegen:

1. die Urkunde über die Verleihung des Grades,
2. das Zeugnis der Hochschulreife (Schulabschlußzeugnis),
3. das Zeugnis der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung oder das Notenverzeichnis der Prüfung, auf Grund derer der Grad verliehen worden ist,

4. das Studienbuch.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf die Beibringung der in den Nummern 2 bis 4 genannten Unterlagen verzichten.

§ 5

(1) Bei Graden, die ohne Ablegung einer Prüfung erworben wurden, sind vorzulegen:

1. die Urkunde über die Verleihung des Grades,
2. das Zeugnis der Hochschulreife (Schulabschlußzeugnis),
3. Zeugnisse über abgeschlossene Hochschulstudien.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Minister für Wissenschaft und Forschung auf die Beibringung der in den Nummern 2 und 3 genannten Unterlagen verzichten.

(2) Steht die Verleihung im Zusammenhang mit der Übertragung einer Lehrtätigkeit an einer ausländischen Einrichtung, ist deren Art, Umfang und Dauer durch eine Bescheinigung der verleihenden Stelle zusätzlich nachzuweisen. Ihr muß, sofern die Verleihungsurkunde keine entsprechende Aussage enthält, zu entnehmen sein, ob der Grad für die Dauer der Lehrtätigkeit oder auf Lebenszeit verliehen worden ist.

(3) Bei Graden, die wegen wissenschaftlicher Verdienste oder besonderer Verdienste um die Wissenschaft verliehen worden sind, kann der Minister für Wissenschaft und Forschung nähere Nachweise über die Art dieser Verdienste verlangen.

(4) § 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli 1957 (BGBl. I S. 844), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), bleibt unberührt.

§ 6

Vor der Entscheidung über einen Antrag ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz gutachtlich zu hören. Von einer Anhörung kann abgesehen werden, wenn bereits ein generelles Gutachten oder ein Gutachten in einem gleichgelagerten Fall durch die Zentralstelle vorliegt. Die Anhörung entfällt bei Graden und Hochschulen, die Gegenstand staatlicher Äquivalenzvereinbarungen sind.

Die Gleichwertigkeit ausländischer Bildungseinrichtungen gemäß § 141 WissHG bestimmt sich in sinngemäßer Anwendung der §§ 114 Nr. 1 und 4 bis 7 WissHG, 74 Nr. 1 und 4 bis 7 FHG und 54 KunstHG.

§ 8

(1) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erteilt dem Antragsteller eine Urkunde, die festlegt, in welcher Form er der Führung des ausländischen Grades zustimmt. Die Herkunft des Grades wird mit einem auf das Herkunftsland hinweisenden Klammerzusatz entsprechend der Übersicht über ausländische Nationalitätskennzeichen sichtbar gemacht. An die Stelle der Landesbezeichnung kann auf Antrag ein auf die verleihende Institution hinweisender Klammerzusatz treten.

(2) Der Minister für Wissenschaft und Forschung erteilt die Zustimmung zur Führung des ausländischen Grades, vorbehaltlich der Sonderregelung in Absatz 3, in der Originalform mit der im Herkunftsland üblichen Abkürzung. Besteht bei einem solchen Grad oder seiner Abkürzung die Gefahr der Verwechslung mit einem inländischen Grad, legt der Minister für Wissenschaft und Forschung eine sinngemäße Bezeichnung oder Abkürzung fest, die diese Gefahr ausschließt. Gibt der ausländische Grad in der Originalform keinen hinreichenden Aufschluß über die Qualifikation des Antragstellers, erhält er einen Zusatz in möglichst wörtlicher Übersetzung.

(3) Bei einem durch Ablegung einer Prüfung erworbenen ausländischen Grad, dessen zugrundeliegender Abschluß dem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes materiell gleichwertig ist, erteilt der Minister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag die Zustimmung, diesen in der Form des entsprechenden deutschen Grades mit zugehöriger Abkürzung zu führen.

(4) Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten bei einer Entscheidung nach Absatz 3 nicht für Berechtigte nach § 92 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) vom 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807; BGBl. III 240-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), und deren Abkömmlinge, wenn der Grad vor der Vertreibung oder Aussiedlung erworben wurde. Die Berechtigung nach § 92 BVFG wird durch Bundesvertriebenenausweis, Bescheid über das Bundesnotaufnahmeverfahren, Registrierungsschein eines Grenzdurchgangslagers oder eine Urkunde über die Gleichstellung nachgewiesen. Entsprechend kann verfahren werden bei Asylberechtigten, denen die zuständige Behörde wegen besonderer Gefährdung ihrer Person eine Änderung des Namens gestattet hat.

§ 9

(1) Allgemein und unmittelbar durch diese Rechtsverordnung wird der Führung ausländischer Grade in folgenden Fällen zugestimmt:

1. Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sich in amtlichem Auftrag oder nur vorübergehend und nicht zu Erwerbszwecken im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, dürfen einen ihnen verliehenen ausländischen Grad in der Originalform führen.
2. Personen, die unter Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Königreichs der Niederlande über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 23. März 1983 (BGBl. II S. 241) fallen, dürfen die von den in der Anlage 1 genannten wissenschaftlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade in der Originalform ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen.
3. Personen, die unter Artikel 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vom 19. Januar 1983 (BGBl. II S. 566) fallen, dürfen die von den in der Anlage 2 genannten wissenschaftlichen Hochschulen verliehenen akademischen Grade in der Originalform ohne Angabe der verleihenden Hochschule führen.
4. Die von den in der Anlage 3 genannten wissenschaftlichen Hochschulen in der Schweiz verliehenen akademischen Grade dürfen in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Akademischen Graden, die in französischer Originalform verliehen sind, kann ein Klammerzusatz mit einer wörtlichen Übersetzung in deutscher Sprache angefügt werden, der nur in Verbindung mit dem Originalgrad zu führen ist.
5. Die in der Anlage 4 genannten französischen akademischen Grade dürfen in der Originalform unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. Dem französischen Grad kann ein Klammerzusatz mit einer wörtlichen Übersetzung in deutscher Sprache angefügt werden, der nur in Verbindung mit dem Originalgrad zu führen ist.

(2) Abkürzungen dürfen in unmittelbarer Verbindung mit dem Namen geführt werden, wenn sie in dem Land, in dem die Hochschule gelegen ist, nachweislich üblich sind.

(3) Auf Verlangen des Ministers für Wissenschaft und Forschung ist die ordnungsgemäße Verleihung des Grades nachzuweisen.

(4) Anträge auf Zustimmung im Einzelfall sind zulässig, soweit sie die Führung eines materiell gleichwertigen ausländischen Grades in der Form des entsprechenden deutschen Grades zum Gegenstand haben.

§ 10

Der Minister für Wissenschaft und Forschung kann seine Zustimmung zur Führung eines ausländischen Grades im Einzelfall widerrufen, wenn der Berechtigte den Grad in einer anderen als der gemäß §§ 8 und 9 festgelegten Form führt; dies gilt auch für die Weglassung vorgeschriebener Herkunftsbezeichnungen. Im übrigen gelten für die

Rücknahme oder den Widerruf einer Zustimmung die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663).

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von den Ländern erteilten Einzelgenehmigungen zur Führung ausländischer akademischer Grade behalten ihre Geltung.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

Anlage 1

Niederländische Hochschulen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade

Rijksuniversiteit Leiden
Rijksuniversiteit Groningen
Rijksuniversiteit Utrecht
Erasmus-Universiteit Rotterdam
Rijksuniversiteit Limburg, Maastricht
Universiteit van Amsterdam
Vrije Universiteit, Amsterdam
Katholieke Universiteit, Nijmegen
Technische Hogeschool Delft
Technische Hogeschool Eindhoven
Technische Hogeschool Twente, Enschede
Landbouwhogeschool Wageningen
Katholieke Hogeschool Wageningen
Katholieke Hogeschool Tilburg
Theologische Hogeschool van de Gereformeerde Kerken in Nederland, Kampen
Theologische Hogeschool der Christelijk-Gereformeerde Kerken, Apeldoorn
Johannes Calvijn-Academie und Seminarium der Unie von Baptistengemeenten in Nederland, Bosch en Duin
Theologische Hogeschool van de Bond van Vrije Evangelische Gemeenten in Nederland, Utrecht
Katholieke Theologische Hogeschool, Amsterdam
Hogeschool voor Theologie en Pastoraat, Heerlen
Katholieke Theologische Hogeschool, Utrecht

Die Anerkennung der von den Kirchlichen Hochschulen der Niederlande verliehenen Grade erfolgt nur im Rahmen des in dem Abkommen und in dem Begleitschreiben vorgesehenen Umfangs.

Interuniversitäre Institute:
Interuniversitair Reactorinstituut Delft
Interuniversitair Instituut Bedrijfskunde Delft

Anlage 2

Österreichische Hochschulen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade

Universität Wien
Universität Graz
Universität Innsbruck
Universität Salzburg

Technische Universität Wien
 Technische Universität Graz
 Montanuniversität Leoben
 Universität für Bodenkultur Wien
 Veterinärmedizinische Universität Wien
 Wirtschaftsuniversität Wien
 Universität Linz
 Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt
 Akademie der bildenden Künste in Wien
 Hochschule für angewandte Kunst in Wien
 Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien
 Hochschule für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg mit Expositur Innsbruck: Abteilung für Musikerziehung
 Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz
 Hochschule für künstlerische und industrielle Gestaltung in Linz

Anlage 3

Schweizer Hochschulen nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade

Universität Basel
 Universität Bern
 Universität Freiburg (Fribourg)
 Universität Genf (Genève)
 Universität Lausanne
 Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne
 Theologische Fakultät Luzern
 Universität Neuenburg (Neuchâtel)
 Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 Universität Zürich
 Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

Anlage 4

Akademische Grade französischer Hochschulen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über das Verfahren der Zustimmung und die Form der Führung ausländischer Grade

- Die Licence (Licencié de/en/ès ...)
- die Maîtrise (Maîtrise de/en/ès ...)
- das Doctorat de troisième cycle (Docteur en/ès ...)
- das Diplôme de docteur-ingénieur (Docteur-ingénieur en ...)
- das Doctorat d'État (Docteur d'État en/ès ...)
- das Doctorat d'État en médecine (Docteur en médecine)
- das Doctorat d'État en chirurgie dentaire (Docteur en chirurgie dentaire)
- das Diplôme d'État de docteur en pharmacie (Docteur en pharmacie) ab 1980; bis 1980 das Diplôme de pharmacien (Pharmacien)
- das Doctorat d'université (Docteur d'univ.)
- das Diplôme d'ingénieur (Ingénieur de/en ... gegebenenfalls Fach, diplôme de ... Hochschule),

sofern der Grad von einer durch Dekret des französischen Erziehungsministers bzw. (für das Diplôme d'ingénieur) durch Beschluß der „Commission des titres d'ingénieur“ befugten französischen Hochschule verliehen worden ist. Die Zustimmung schließt die gegebenenfalls personifizierte Form des Grades, wie sie nach dem Namen und mit Angabe des Faches bzw. der Fakultät geführt wird, ein.

– GV. NW. 1988 S. 42.

223

Dritte Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen

Vom 14. Dezember 1987

Aufgrund des § 16 Abs. 5 des Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung verordnet:

Artikel I

Die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1985 (GV. NW. S. 777), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juni 1987 (GV. NW. S. 240), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 Satz 3 sind nach dem Wort „Teilgebieten“ die Wörter „und gegebenenfalls Schwerpunkten“ einzufügen.

2. In Anlage 37 zu § 48 b erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4 Holztechnik

4.1 Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Holztechnik ergänzt das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik und ist nur in Verbindung mit diesem möglich. Es umfaßt Studien in folgenden Teilgebieten im Umfang von etwa 12 Semesterwochenstunden:

1. Werkstoffkunde
2. Konstruktions- und Verfahrenstechniken
3. Tragwerklehre des Holzbaus
4. Zeichnerische und mathematische Grundlagen der Holztechnik.

Während des Grundstudiums ist ein Praktikum zur Oberflächentechnologie abzuleisten. Das Grundstudium soll durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen werden.

4.2 Das Hauptstudium umfaßt etwa 30 Semesterwochenstunden und ist im Rahmen folgender Teilgebiete möglich:

1. Tragende Holzkonstruktionen I
2. Tragende Holzkonstruktionen II
3. Holzkonstruktionen des Gebäudeausbaus
4. Innenraumgestaltung und Möbelbau I
5. Innenraumgestaltung und Möbelbau II
6. Fertigungstechnik für Holz- und Kunststoffbearbeitung
7. Wirtschaftslehre.

4.3 Die didaktischen Studien sind nach Nr. 1.3 zu betreiben.

4.4 Während des Hauptstudiums ist ein Praktikum „Sicherheit an Holzverarbeitungsmaschinen“ abzuleisten.

4.5 Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind für das Hauptstudium Studien in den Teilgebieten 1 bis 7 sowie in der Didaktik des Faches nachzuweisen.

4.6 Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 36 Abs. 4 drei Leistungsnachweise des Hauptstudiums vorzulegen, und zwar je einer aus den Teilgebieten 6 und 7 und einer aus der Didaktik des Faches.

4.7 Zusätzlich sind drei qualifizierte Studiennachweise aus den Teilgebieten 1 bis 5 sowie eine Bescheinigung über das Praktikum nach Nr. 4.4 vorzulegen. Näheres regelt die Studienordnung.

4.8 Für die Prüfung benennt der Kandidat die Teilgebiete 1 bis 5.

- 4.9 Als schriftliche Arbeiten unter Aufsicht sind Aufgabensammlungen zulässig; dem Kandidaten wird in diesem Fall nur eine Aufgabensammlung vorgelegt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1987

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1988 S. 44.

331

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung

Vom 4. Januar 1988

Aufgrund des § 112 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Übertragung von Befugnissen der Landesjustizverwaltung nach der Bundesnotarordnung vom 18. März 1961 (GV. NW. S. 164), geändert durch Verordnung vom 28. November 1980 (GV. NW. S. 1083), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Entscheidung über den Antrag eines Anwaltsnotars auf Verlegung seines Amtssitzes (§ 10 Abs. 1 Bundesnotarordnung) in den Fällen, in denen der Anwaltsnotar seine Kanzlei- und Amtsräume in eine andere Gemeinde im Bezirk des Amtsgerichts verlegen will, bei dem er als Rechtsanwalt zugelassen ist,“

2. § 1 Nr. 6 wird gestrichen.

3. Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 6.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Januar 1988

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Krumsiek

– GV. NW. 1988 S. 45.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988

Vom 18. Dezember 1987

Aufgrund des § 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1988 vom 19. November 1987 (GV. NW. S. 428) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld die Zahl 77 ausgedrückt.
2. In der Anlage 1 wird die für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bochum ausgebrachte Zahl 179 durch die Zahl 183 ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1987

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1988 S. 45.

Nachtrag

zur

**Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899
und den hierzu ergangenen Nachträgen
betreffend den Bau und Betrieb
vollspuriger Nebeneisenbahnen
von Borken nach Burgsteinfurt
mit Abzweigung von Stadthohn nach Vreden
(Westfälische Nordbahn),
von Sennelager nach Wiedenbrück
und
von Neubeckum nach Münster i. W.**

**durch
die Westfälische Landes-Eisenbahn-Gesellschaft**

Vom 7. Januar 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), entbinde ich hiermit die Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH in 4780 Lippstadt mit Wirkung ab 1. Februar 1988 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf der Strecke

Borken – Stadthohn – Vreden.

Zugleich genehmige ich den Rückbau der Eisenbahnanlagen dieser Strecke.

Das Eisenbahnunternehmensrecht der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH wird gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Landeseisenbahngesetzes insoweit mit Wirkung ab 1. April 1988 für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 7. Januar 1988

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hilker

– GV. NW. 1988 S. 45.

Genehmigungsurkunde für die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH

Vom 31. Dezember 1987

Auf Grund der §§ 2, 3 und 5 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), verlängere ich hiermit – unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter – die Verleihung

des Rechts
der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
in 4770 Soest
zum Bau und Betrieb
einer dem öffentlichen Güterverkehr dienenden
regelspurigen Eisenbahn

– **Verleihung** zuletzt **verlängert** durch Urkunden(nachträge) des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Dezember 1958, 13. Dezember 1962 und 5. Januar 1966,

Unternehmensrecht erweitert durch Urkundennachträge des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. März 1962, 6. Juni 1968, 20. August 1973 und 11. Mai 1979 –

nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen

bis zum 31. Dezember 2038.

Für die Strecke von Soest nach Soest Süd gilt das Eisenbahnunternehmensrecht unbefristet.

1.

Die Eisenbahn besteht aus den Strecken

- von Hamm (Westf) RLG (km 0,000) über Haaren, Uentrop, Schmehausen und Vellinghausen nach (Lippetal-) Lippborg (km 18,808)
mit einem 1930 m langen Abzweig in km 6,940 nach (Hamm-) Uentrop Süd,
- von Soest (km 0,000, bisher km 53,165) nach Soest Süd (km 2,875, bisher km 50,290),
- von (Arnsberg-) Neheim-Hüsten RLG (km 0,000) über Bruchhausen, Nedereimer und Arnsberg-Jägerbrücke nach Arnsberg (Westf) Süd (km 11,202),
- von (Arnsberg-) Neheim-Hüsten (km 0,165) über Müschede, Hachen und Stemel nach Sundern (Sauerland) (km 14,320).

Sie ist in Hamm (Westf), Soest und (Arnsberg-) Neheim-Hüsten mit der Deutschen Bundesbahn verbunden.

2.

Die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ist berechtigt und verpflichtet, Güter

im Binnenverkehr sowie

im Wechselverkehr mit der Deutschen Bundesbahn über die Übergangsbahnhöfe Hamm (Westf), Soest und Neheim-Hüsten

zu befördern.

3.

Bau und Betrieb der Eisenbahn unterliegen den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften.

4.

Die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ist verpflichtet,

- a) unbeschadet der Bestimmungen der §§ 13, 22 Landeseisenbahngesetz Erweiterungen und Änderungen der Eisenbahnanlagen und des Eisenbahnbetriebes der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle unter Vorlage der Pläne einen Monat vor Beginn der Bauarbeiten bzw. der Durchführung anzuzeigen,
- b) für den Betriebsleiter der Eisenbahn und seinen Stellvertreter Geschäftsanweisungen aufzustellen, in denen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im einzelnen zu bestimmen sind,
- c) die für den Betriebsdienst erforderlichen zusätzlichen Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen zu erlassen,
- d) die unter b) und c) genannten Anweisungen und Vorschriften der Aufsichtsbehörde bekanntzugeben,
- e) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle Unfälle und sonstige außergewöhnliche Ereignisse im Betrieb der Eisenbahn nach Maßgabe der hierzu ergangenen Vorschriften anzuzeigen,
- f) der Aufsichtsbehörde die geprüfte Jahresrechnung und den jährlichen Geschäftsbericht der Gesellschaft mit gesonderter Darstellung der Ergebnisse des Eisenbahnbetriebes vorzulegen und
- g) der Aufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auf Anforderung Nachweise über die Betriebs- und Beförderungsleistungen einzureichen.

5.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der gesetzlichen Pflichten, die Einhaltung der Bedingungen der Verleihung des Eisenbahnunternehmensrechts sowie der sonstigen für den Bau und Betrieb der Eisenbahn geltenden Vorschriften überwachen die Aufsichtsbehörde (§ 28 Landeseisenbahngesetz) oder die von ihr bestimmten Stellen.

6.

Die Urkunden des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Dezember 1958 und 13. Dezember 1962 sowie die hierzu ergangenen Nachträge werden hiermit aufgehoben.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1987

Der Minister
für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Hilker

– GV. NW. 1988 S. 46.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16–507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359